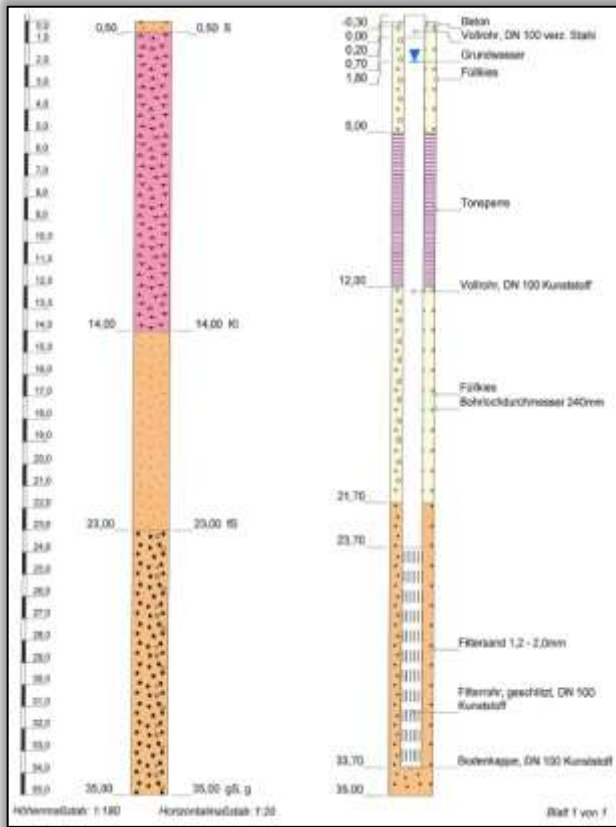


Was ist eine Grundwasserbenutzung?

Als Benutzung des Grundwassers ist das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser definiert.



Was ist beim Bau eines Brunnens zu beachten?

Nach § 40 des Landeswassergesetzes (LWG) sind Erdarbeiten oder Bohrungen, die mehr als 10 m tief in den Boden eindringen der unteren Wasserbehörde unter Vorlage der für das Unternehmen erforderlichen Pläne (Zeichnungen,

Nachweise, Beschreibungen) 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen (siehe Formblätter auf der Homepage des Kreises Steinburg)

Gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bedarf jede Benutzung eines Gewässers einer behördlichen Erlaubnis, soweit nicht das WHG oder das LWG etwas anderes bestimmt.

Welche Grundwassernutzungen sind erlaubnisfrei?

Erlaubnisfreie Grundwassernutzungen sind bei der unteren Wasserbehörde nur anzuzeigen. Sie sind in den § 46 WHG sowie § 13 Abs. 1 Punkt 3 des LWG aufgeführt. Dabei handelt es sich i. W. um das Entnehmen von Grundwasser für:

- die Versorgung von nur einem Haushalt
- den landwirtschaftlichen Hofbetrieb (bei Entnahmemengen $>4000 \text{ m}^3/\text{Betrieb}$ besteht jedoch gemäß §39 LWG eine Anzeigepflicht bei der Wasserbehörde)
- das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebs
- Gartenbewässerung im nicht- gewerblichen Gartenbau
- in nur geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck, (Einzelfallentscheidung)

soweit keine nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind.

Wird ein Grundstück zentral mit Trinkwasser durch die Gemeinde versorgt oder ist der Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung möglich, muss vor der Herstellung eines Brunnens zur Trinkwasserversorgung bei der zuständigen

Gemeindeverwaltung eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang beantragt werden.

Welche Grundwassernutzungen sind erlaubnispflichtig?

Erlaubnispflichtig sind u.a. Grundwasserentnahmen zu folgenden Zwecken:

- Trinkwasserversorgung für mehr als einen Haushalt
- Bauwasserhaltung (Grundwasserabsenkung)
- landwirtschaftliche Beregnung
- gewerbliche Zwecke
- Wärmepumpen

Die zu beantragende Erlaubnis (siehe Formblatt auf der Homepage des Kreises Steinburg) für Grundwasserentnahme gilt für eine bestimmte Grundwassermenge und zu einem bestimmten Zweck. Die Erlaubnis kann unter Festsetzung von Benutzungsbedingungen/Nebenbestimmungen und Auflagen auch für einen begrenzten Zeitraum erteilt werden.

Was ist noch zu beachten?

Bohrungen mit einer Endtiefe von $> 100 \text{ m}$

Wenn die Bohrungen tiefer als hundert Meter in den Boden eindringen sollen, sind Beginn und Ende der Bohrarbeiten mindestens zwei Wochen vorher beim zuständigen Bergamt (LBEG, www.lbeg.de) anzuzeigen.

Des Weiteren ist aufgrund §21 Standortauswahlgesetz das Einvernehmen des Bundesamtes für die kerntechnische

Entsorgungssicherheit durch die Untere Wasserbehörde einzuholen. Hierfür sind mindestens 8 Wochen Vorlaufzeit zu veranschlagen.

Trinkwasserüberwachung

Soll der Brunnen zur Trinkwasserversorgung genutzt werden, haben Sie die Pflichten nach Abschnitt 4 der Trinkwasserverordnung zu beachten und zu erfüllen. Sofern aus dem Antrag die geplante Trinkwassernutzung hervorgeht, wird dem für die Trinkwasserüberwachung zuständigen Gesundheitsamt unaufgefordert eine Ausfertigung der wasserrechtlichen Erlaubnis übermittelt.

Abgabeverpflichtung von Bohrinformationen an das Geologische Landesarchiv

Nach Abschluss der Bohrmaßnahme sind Sie bzw. Ihre Brunnenbaufirma nach dem Lagerstättengesetz verpflichtet, dem Geologischen Dienst (archiv@llur.landsh.de) die Ergebnisse der Bohrungen (Lageplan, Schichtenverzeichnisse) zu melden.

Entsorgung des bei Bauwasserhaltungen/ Grundwasserabsenkungen anfallenden Wassers

Für die Einleitung von Grundwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist vom Antragsteller eine Genehmigung bei der Stadt/Gemeinde bzw. dem Netzbetreiber zu beantragen. Soll das Grundwasser in ein Oberflächengewässer (Graben, Bach, See) eingeleitet werden, werden die zuständigen Personen der Abteilung intern eingebunden und die Einleiterlaubnis zusammen mit der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme bearbeitet.

Weitere auf den jeweiligen Formblättern enthaltene Hinweise sind zu beachten.

Sie haben Fragen zum Thema „Grundwassernutzung und Brunnenbau“?

Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung!

Kreis Steinburg, Abt. Wasserwirtschaft
Sachgebiet Boden-/Grundwasserschutz
Langer Peter 27a
25524 Itzehoe

Herr Broekmann

☎ 04821-69-323 ✉ broekmann@steinburg.de

Frau Brecht

☎ 04821-69-368 ✉ brecht@steinburg.de

Frau Anders

☎ 04821-69-396 ✉ anders@steinburg.de

Frau Münster

☎ 04821-69562 ✉ muenster@steinburg.de

Wo finde ich die Anträge und Formblätter?

Die genannten Formblätter sind auf der Homepage des Kreises Steinburg unter folgendem Pfad zu finden:

<http://www.steinburg.de/kreisverwaltung/>
> [informationen-der-fachaemter/](#)
> [amt-fuer-umweltschutz/](#)
> [wasserwirtschaft/](#)
> [downloads/](#)
> [grundwasser.html](#)

Entnahme von Grundwasser und Bau von Brunnen

Schutz von Boden und Grundwasser

Informationsblatt für Bohrunternehmen und Brunnenbauer



Umweltamt
Untere Wasser-/Bodenschutzbehörde